§ 1 Einführung

A. Gegenstand und Aufbau der Untersuchung

I. Definition der Forschungsfrage und einiger grundlegender Begriffe

Die Verbreitung strafrechtlicher Verantwortung für materielle Kartellrechtsverstöße zählt gegenwärtig zu den zentralen Entwicklungen des internationalen Kartellrechts, welches auf die Beobachtung länderübergreifender kartellrechtlicher Phänomene ausgerichtet ist. Die mit der Kriminalisierung des Kartellrechts verbundenen Vorteile und Gefahren stehen in vielen Ländern, jeweils bezogen auf den eigenen, nationalen Rechtsrahmen, bereits seit langem im Fokus der wissenschaftlichen Diskussion. 1 In Abgrenzung hierzu richtet die vorliegende Untersuchung den Blick auf die sich auf internationaler Ebene aus der Kriminalisierungsentwicklung ergebenden Folgewirkungen. Dabei werden, aus Sicht öffentlicher Verfolgungsinteressen, die Verwerfungen beleuchtet, die aus dem parallelen Eingreifen mehrerer Kartellstrafregime auf einen mehrere Länder umspannenden Kartellrechtsverstoß zu entstehen drohen. Die Identifizierung und Bewertung dieser Verwerfungen setzt voraus, dass die auf die Durchsetzung nationaler Kartellstrafvorschriften anwendbaren Regeln, einschließlich derjeniger aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bekannt sind. Bei näherer Betrachtung erweist sich der auf das Kartellstrafrecht anwendbare Regelungskanon jedoch als ungewiss und wissenschaftlich noch nicht durchdrungen.

Thematisch bezieht die Untersuchung grundsätzlich alle Vorschriften mit ein, die für materielle Kartellrechtsverstöße Sanktionen gegen natürliche Personen vorsehen. Sowohl Sanktionsnormen kriminalstrafrechtlicher

¹ Siehe zur Debatte in Deutschland ausführlich Federmann, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 108 ff. sowie Wagner-von Papp, WuW 2010, 268-282 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Zur Diskussion im Allgemeinen siehe Dannecker, in: Schick/Hilf, Kartellstrafrecht, 2007, S. 31, 49 ff.; Harding, 3 NJECL 139, 139 ff. (2012); Heinemann, in: Kunz/Herren/Cottier/Matteotti, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 606 ff.; Wils, Efficiency and Justice, 2008, S. 177 ff.; ders., Optimal Enforcement, 2002, S. 218 ff.

als auch Sanktionsnormen bloß im weiteren Sinne strafrechtlicher Natur sind damit erfasst. Anders als das Strafrecht im weiteren Sinne ist das Kriminalstrafrecht typischerweise mit Freiheitsentzug bewehrt und Ausdruck eines sittlich-ethischen Vorwurfs.² Spezifische Probleme besonderer Sanktionsformen, wie etwa Berufsverbot oder öffentliche Anprangerung, werden aufgrund ihrer geringen praktischen Bedeutung hingegen nur peripher behandelt.³

Die Untersuchung erstreckt sich ferner nicht nur auf Sanktionsnormen für horizontale Kernbeschränkungen, sondern schließt auch Sanktionsnormen gegen koordinierte vertikale und unilaterale Wettbewerbsbeschränkungen mit ein. Horizontale Kernbeschränkungen –oftmals auch *hard-core*-Beschränkungen genannt – bezeichnen zwischen Wettbewerbern vereinbarte Koordinierungen, deren wettbewerbsschädliche Wirkung derart manifest ist, dass sie ohne Ansehen konkreter Marktwirkungen vermutet wird. Hierzu zählen vor allem Preisabsprachen, Mengenbeschränkungen, Marktaufteilungen und Boykottvereinbarungen.⁴ Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen resultieren demgegenüber grundsätzlich aus der Koordinierung zwischen Unternehmen unterschiedlicher Produktions- oder Distributionsstufen.

II. Gang der Untersuchung

Nach einem Überblick über den Stand der Kriminalisierungsbewegung in § 1 B der Arbeit werden in § 2 die nationalen Kartellstrafregime und ihre Bezüge zu internationalen Sachverhalten dargestellt. Über die originär kartellrechtlichen Vorschriften hinaus kommen dabei auch die Grundzüge des nationalen Rechtshilferechts zur Darstellung.

In § 3 der Arbeit werden sodann die bestehenden internationalen Kooperations- und Kooperationsinstrumente dargestellt und auf ihre Relevanz bei der Durchsetzung nationaler Kartellstraftatbestände hin unter-

² Siehe Lorenzmeier, ZIS 2008, 20, 21; Safferling, Internationales Strafrecht, 2011, S. 344 f.

³ Zu alternativen Sanktionsformen siehe *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 617 f.

⁴ Siehe *OECD*, Recommendation Concerning Action Against Hard Core Cartels, 1998, http://acts.oecd.org/Instruments/ShowInstrumentView.aspx?InstrumentID=19 3&InstrumentPID=189&Lang=en&Book=False (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), die eine Definition des Begriffs Hard-core Kartell enthält.

sucht. Dabei werden die originär kartellrechtlichen und die originär strafrechtlichen Instrumente getrennt betrachtet und jeweils zwischen dem europäischen und dem außer-europäischen Rechtsraum unterschieden.

Die sich aus dem parallelen Eingreifen mehrerer Kartellstrafregime auf einen mehrere Länder umspannenden Kartellrechtsverstoß ergebenden Verwerfungen und Gefahren sind Gegenstand von § 4 der Untersuchung. In diesem Kapitel werden, getrennt nach Rechtsräumen, die jeweils möglichen Konstellationen von Kartellstrafnormen- und Kartellstrafverfahrenskonkurrenzen vorgestellt und die sich daraus ergebenden Konfliktpotentiale untersucht. Sodann wird die Gefahr der Undurchsetzbarkeit nationaler Kartellstrafvorschriften infolge unzureichender internationaler Kooperationsinstrumente näher beleuchtet und, unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus §§ 2 und 3, getrennt nach Rechtsräumen und Ausgestaltung der jeweiligen nationalen Kartellstrafordnung bewertet. Zuletzt werden diejenigen Verwerfungen thematisiert, die aus der konkreten Ausgestaltung bestimmter Kooperationsinstrumente herrühren.

B. Überblick über den Stand der Kriminalisierungsentwicklung

I. Die Kriminalisierungsentwicklung

Der gegenwärtig auszumachende Trend, Kartellrechtsverstöße mit strafrechtlichen Sanktionen gegen natürliche Personen zu belegen, ist eng mit dem übergeordneten Phänomen der geographischen Ausbreitung des Kartellrechts verbunden. Diese Kartellrechtsbewegung kennzeichnet sich durch die Einführung von Kartelverbotsnormen in vielen Ländern, durch die Verstärkung der Ermittlungsinstrumente und Eingriffsbefugnisse zur Aufdeckung von Kartellverstößen sowie durch die Verschärfung und Ausfächerung der für Kartellverstöße drohenden Sanktionen.⁵

Die Geschichte des Kartellstrafrechts reicht indes bis in das Altertum zurück und erstreckt sich über das Mittelalter bis in die Neuzeit.⁶ Die Ur-

⁵ Siehe hierzu *Connor*, Price Fixing, 2007, S. 56 ff.; *ICN*, Trends and Developments in Cartel Enforcement, Istanbul, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf (zuletzt abgerufen am 25.12.2012); *Kunzlik*, 48 Antitrust Bulletin 319, 319 ff. (2003); *Lipsky*, 75 Antitrust L. J. 965, 969 ff. (2009).

⁶ Zur Geschichte der Kartellrechtskriminalisierung siehe Federmann, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 108 ff.; Hammond, The Evolution of Criminal Antitrust

sprünge des modernen Kartellstrafrechts liegen im späten 19. Jahrhundert begründet, und werden durch die Einführung des kanadischen *Act for the Prevention and Suppression of Combinations formed in Restraint of Trade* von 1889 und des US-amerikanischen *Act to protect Trade and Commerce against unlawful Restraints and Monopolies* (kurz *Sherman Act*) von 1890 markiert.⁷ Die Zahl strafrechtlicher Verfolgungen blieb anfangs jedoch in beiden Ländern sehr gering.⁸ Erst in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts ging die *Antitrust Division* des US-Justizministeriums dazu über, Kartellsünder regelmäßig strafrechtlich zu verfolgen.⁹

In Europa setzte sich der Wettbewerbsgedanke erst in der Nachkriegszeit durch. ¹⁰ Die sodann in den europäischen Staaten etablierten kartellrechtlichen Regime waren teilweise strafrechtlich ausgestaltet. Beispiele hierfür sind etwa das französische *décret du 9 août* 1953 und die ersten Wettbewerbsgesetze Griechenlands, der Niederlande und Österreichs. ¹¹

Enforcement, 2010, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/255515.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *ders.*, Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 3 ff.; *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 166 ff.; *ders.*, 28 World Competition 117, 133 ff. (2005).

⁷ Zur Vorgeschichte des kanadischen Gesetzes siehe Connor, Price Fixing, 2007, S. 67; Gourley, A Report on Canada's Conspiracy Law, 2001, S. 2 ff.; Rennie, 15 Int'L. Trade L. & Regulation 57, 59 (2009). Zur Entstehung des US-amerikanischen Sherman Act siehe Connor, Price Fixing, 2007, S. 53 ff.; de Frênes, Kartellstrafrecht, 1984, S. 7 f. sowie Sullivan/Grimes, The Law of Antitrust, 2006, S. 4 ff.

⁸ Siehe de Frênes, Kartellstrafrecht, 1984, S. 101 ff. m.w.N.

⁹ Siehe de Frênes, Kartellstrafrecht, 1984, S. 114; Federmann, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 186; Gallo/Dau-Schmidt/Craycraft/Parker, 16 Research in L. & Econ. 25, 26 ff. (1994); Sullivan/Grimes, The Law of Antitrust, 2006, S. 937 f.

¹⁰ Grundlegend hierfür Böhm, Wettbewerb und Monopolkampf, 1933; Eucken, Grundlagen der Nationalökonomie, 1939 sowie ders., Wirtschaftspolitik, 1952. Für die Entwicklung in Europa grundlegend, Comité intergouvernemental, Rapport Spaak, 1956, S. 53 ff. Siehe hierzu Connor, Price Fixing, 2007, S. 65 ff.; Gith, Entstehungsgeschichte, 2003, S. 17 ff.; Harding/Joshua, Regulating Cartels, 2010, S. 5 ff. und 65 ff. sowie Oldigs, Möglichkeiten und Grenzen, 1998, S. 18 ff.

¹¹ Zum französischen décret du 9 août 1953 siehe Chatriot, Histoire Economie Société 2008, 7, 18 ff. sowie Kipping, Études et documents 1994, 429, 429 ff. Zum ersten griechischen Wettbewerbsgesetz siehe Brisimi/Ioannidou, 34 World Competition 157, 158 (2011). Zum ersten österreichischen Kartellgesetz siehe Höpfel/Kert, in: Dannecker/Jansen, Competition Law Sanctioning, 2004, S. 305, 305 ff. sowie Lewisch, in: Cseres/Schinkel/Vogelaar, Criminalization of Competition Law

Während die Verfolgungstätigkeit in den USA und später auch in Kanada stetig anstieg, ¹² wurden die Kartellstraftatbestände in den europäischen Staaten jedoch nur sehr selten angewandt und schließlich in manchen Staaten wieder aufgehoben. ¹³ Diese Entkriminalisierungsentwicklung überschneidet sich zeitlich mit der bereits erwähnten, übergeordneten Kartellrechtsbewegung, welche in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts aufkam. ¹⁴ Im Zuge dieser Bewegung wurden kartellrechtliche Straftatbestände in vielen Rechtsordnungen verankert, und bereits bestehende Strafnormen fortan konsequenter angewandt. ¹⁵ Beispielhaft genannt seien hier die neu eingeführten Kartellstrafregime in Australien, Brasilien, Griechenland, Großbritannien, Israel, Japan und Russland, sowie in kleineren, europäischen Staaten wie Dänemark, Irland, Slowakei, Tschechien und Ungarn. ¹⁶ Entsprechende Gesetzesvorhaben werden gegenwärtig zudem in Belgien, den Niederlanden, Neuseeland und Südafrika diskutiert. ¹⁷ Ob die

Enforcement, 2006, S. 290, 296. Zu den früheren niederländischen Wettbewerbsregeln siehe *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 173. Zu den Anfängen des Kartellstrafrechts in Europa insgesamt siehe auch *Dannecker*, in: *Schick/Hilf*, Kartellstrafrecht, 2007, S. 31, 31 f.

¹² Siehe eingehend *Connor*, Price Fixing, 2007, S. 67 ff. Siehe auch *Gallo/Dau-Schmidt/Craycraft/Parker*, 16 Research in L. & Econ. 25, 26 ff. (1994); *Gourley*, A Report on Canada's Conspiracy Law, 2001, S. 2 ff. sowie *Sullivan/Grimes*, The Law of Antitrust, 2006, S. 6 ff.

¹³ Siehe Heinemann, in: Kunz/Herren/Cottier/Matteotti, Wirtschaftsrecht in Recht und Praxis, 2009, S. 595, 605; Wils, Efficiency and Justice, 2008, S. 173 f. sowie ders., in: Cseres/Schinkel/Vogelaar, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 60, 75. Speziell zu Österreich siehe Höpfel/Kert, in: Dannecker/Jansen, Competition Law Sanctioning, 2004, S. 305, 305 ff. und 324 f.; Lewisch, in: Cseres/Schinkel/Vogelaar, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 290, 296.

¹⁴ Siehe Wils, Efficiency and Justice, 2008, S. 173 f.

¹⁵ Barnett, Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); Hammond, Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie Wils, Efficiency and Justice, 2008, S. 175 ff.

¹⁶ Siehe Barnett, Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); Calvani/Calvani, 56 Antitrust Bulletin 185, 187 (2011).

¹⁷ Siehe Barnett, Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); Clarke, 19 JFC 76, 84 (2012); Commission de la concurrence, L'introduction de sanctions pénales dans le droit belge de la concurrence, 2010, http://www.ccecrb.fgov.be/txt/fr/doc1

Kriminalisierungstendenz letztlich alle Länder erfassen wird, ist offen. Gerade Entwicklungsländer werden vor der Einführung eines strafrechtlich konzipierten Kartellrechtsregimes gewarnt, da gesteigerte Anforderungen an den Beschuldigtenschutz den Verfolgungsaufwand im Vergleich zu einem Verwaltungsverfahren erhöhen können. ¹⁸

Im Hinblick auf die Anwendungspraxis der für die Durchsetzung der Kartellstraftatbestände zuständigen Behörden ist zu bemerken, dass viele Behörden die Verfolgungspriorität nunmehr auf länderübergreifende Kartelle legen. ¹⁹ Hintergrund für diese Schwerpunktsetzung ist, dass in einer global verflochtenen Wirtschaft meist nur internationale Kartellverbünde langfristig stabil sein können und daher geeignet sind, die größten Schäden zu verursachen. ²⁰

II. Die Kartellstrafregime der G8- und der EU-Mitgliedsstaaten im Überblick

Im Folgenden werden die Kartellstrafregime in den G8- und den EU-Mitgliedsstaaten vorgestellt. Dabei wird auf den Umfang der kriminalisierten Verhaltensweisen, die für natürliche Personen zur Verfügung stehenden

^{0-233.}pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Ministry of Economic Development of New Zealand*, Cartel Criminalisation Discussion Document, 2010, http://www.med.govt.nz/business/competition-policy/pdf-docs-library/cartel-criminalisation-discussion-document.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

¹⁸ Siehe UNCTAD, Report of the Sixth United Nations Conference, 2010, S. 8 und Joshua, 23 E.C.L.R. 231, 241 (2002). Zur Frage der erhöhten Verteidigungsrechte in Kartellstrafverfahren siehe Whelan, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalization, 2011, S. 217, 221 ff.

¹⁹ Siehe hierzu Barnett, Criminalization of Cartel Conduct – The Changing Landscape, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); Fox, in: Cseres/Schinkel/Vogelaar, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 239, 242; Hammond, Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); Heinemann, in: Kunz/Herren/Cottier/Matteotti, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 602; ICN Cartel Working Group, Anti-Cartel Enforcement Manual, 2010, S. 39.

²⁰ Fox, in: Cseres/Schinkel/Vogelaar, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 239, 239 ff. m.w.N.; Huffman, 60 SMU L. Rev. 103, 120 ff. (2007); Lewisch in: Cseres/Schinkel/Vogelaar, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 290, 290 f. Siehe auch Connor/Bush, 112 Penn. St. L. Rev. 813, 846 ff.

Sanktionen sowie auf die zur Durchsetzung der Sanktionsnormen zuständigen Behörden eingegangen. Straftatbestände, die nicht spezifisch auf das Kartellrecht bezogen sind, bleiben dabei außer Betracht, soweit ihre kartellrechtliche Relevanz in der auffindbaren Literatur nicht diskutiert wird. Hinsichtlich der Sanktionsformen werden lediglich monetäre und freiheitsentziehende Sanktionen in die Darstellung einbezogen. Auf die Rechtsnatur von monetären Sanktionen gemäß der im jeweiligen nationalen Recht gebräuchlichen Einteilung wird nicht eingegangen. Diese werden im Folgenden als Geldbuße bezeichnet, wenn sie von einer Verwaltungsbehörde auferlegt, oder in der nationalen Sanktionsnorm ausdrücklich als *verwaltungs*rechtliche Geldsanktion bezeichnet werden. Im Übrigen wird der Begriff Geldstrafe verwendet.

Belgien

Die belgischen Wettbewerbsregeln sehen bei Verstößen gegen das materielle Kartellverbot lediglich Sanktionen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, nicht jedoch gegen natürliche Personen vor.²² Das belgische Strafgesetzbuch enthält zwei Straftatbestände, die bei Kartellrechtsverstößen relevant sein können.²³ Art. 311 Strafgesetzbuch bedroht Personen, die auf betrügerische Weise eine Erhöhung oder Senkung der Preise von Gütern oder bestimmten Wertpapieren bewirken, mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Art. 314 Strafgesetzbuch sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten vor für Personen, die in Versteigerungs- oder Vergabeverfahren die Freiheit der Gebote durch Drohungen, Versprechungen oder auf sonstige betrügerische Weise beeinträchtigen.²⁴ Ob und wie häufig beide Vorschriften von den belgischen Staatsanwälten tatsächlich zur Verfolgung von Kartellsündern herangezogen werden, ist ungewiss.²⁵ Da die belgische Wettbewerbsbehörde bisher die Staatsan-

²¹ Zu Straftatbeständen, die im Einzelfall bei Kartellrechtsverstößen virulent werden können, siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 135 sowie *Kohlhoff*, Kollektivstrafe, 2003, S. 57.

²² Siehe Art. IV.70 des belgischen Code de droit économique.

²³ Siehe Art. 311 und 314 belgisches Strafgesetzbuch.

²⁴ Siehe hierzu auch Tiedemann, Besonderer Teil, 2011, S. 41 ff.

²⁵ Laut E-Mail vom 27. März 2012 von Catherine Godin, Attaché bei der Direction Générale Concurrence, an den Verfasser verfügt die belgische Wettbewerbsbehörde über keine diesbezüglichen Informationen. Auch das Schrifttum zum belgischen Kartellrecht, siehe etwa Van Bael/Favart, in Dabbah/Hawk, Anti-Cartel En-

waltschaft nicht über mögliche Kartellverstöße benachrichtigt, 26 dürfte die Durchsetzungsfrequenz dieser Straftatbestände jedoch sehr gering sein.

Bulgarien

Nach dem neuen bulgarischen Wettbewerbsgesetz kann gegen natürliche Personen eine verwaltungsstrafrechtliche Geldbuße bis zu 50.000 BGN (ca. 25.000 EUR) für jedwede Verstöße gegen das Kartellverbot oder das Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung verhängt werden.²⁷ Das bulgarische Strafgesetzbuch enthält darüber hinaus keinerlei kartellrechtsspezifische Straftatbestände.

Zuständig für die Durchsetzung des Geldbußentatbestands aus dem Wettbewerbsgesetz ist die nationale Wettbewerbsbehörde.²⁸ Wie häufig die Sanktionen des Wettbewerbsgesetzes tatsächlich gegen natürliche Personen verhängt werden, ist ungewiss.²⁹

Dänemark

Das dänische Wettbewerbsgesetz sieht die Verhängung von Geldstrafen gegen natürliche Personen im Falle von jedweden Verstößen gegen die Art. 101 und 102 AEUV sowie gegen die korrespondierenden Verbotsnormen des nationalen Rechts vor. 30 Ein Rahmen für die Höhe der Geldstrafe ist nicht vorgegeben.31 Üblicherweise liegen die Bußgelder jedoch im Bereich von 25.000 Dänischen Kronen (etwa 3.300 EUR).³² Darüber hinaus sind horizontale Preis- und Gewinnabsprachen, Produktions- und Ver-

forcement Worldwide, 2009, S. 146, 146 ff. enthält keine diesbezüglichen Hinwei-

²⁶ So die E-Mail vom 27. März 2012 von Catherine Godin, Attaché bei der Direction Générale Concurrence, an den Verfasser.

²⁷ Siehe Art. 102 i.V.m. Art. 15 und 21 bulgarisches Wettbewerbsgesetz. Zur Rechtsnatur des Bußgelds siehe die Überschrift zu Art. 99 bulgarisches Wettbewerbsgesetz.

²⁸ Art. 102 bulgarisches Wettbewerbsgesetz.

²⁹ Eine diesbezügliche Anfrage an die bulgarische Wettbewerbsbehörde blieb unbeantwortet. Keine Informationen hierzu finden sich auch in der Darstellung des bulgarischen Kartellrechts in Adrianov, in: Dabbah/Hawk, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, S. 212, 212 ff.

³⁰ Siehe Art. 23 Abs. 1 Nr. i), iv) und xiv) dänisches Wettbewerbsgesetz.

³¹ So auch die E-Mail vom 28. März 2012 von Monica Hansen, Head of Section in der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde, an den Verfasser.

³² So die E-Mail vom 28. März 2012 von Monica Hansen, Head of Section in der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde, an den Verfasser.

kaufsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen sowie Submissionsabsprachen seit März 2013 für natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und 6 Monaten bedroht, soweit die Tat vorsätzlich begangen wird und ihrer Natur nach hinreichend gewichtig ist ("intentional and of a grave nature").³³ Das dänische Strafgesetzbuch enthält daneben keine eigens auf Kartellrechtsverstöße ausgerichteten Straftatbestände.³⁴

Von der Möglichkeit, bei Verstößen gegen das Wettbewerbsgesetz Geldstrafen gegen natürliche Personen zu verhängen, wird in der Praxis nur bei Kernbeschränkungen Gebrauch gemacht.³⁵

Deutschland

Alle Verstöße gegen das deutsche und das unionale Kartellverbot können nach § 81 Abs. 4 Satz 1 GWB mit einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Geldbuße von grundsätzlich bis zu einer Millionen Euro gegen natürliche Personen geahndet werden.³⁶ Strafrechtliche Sanktionen im engeren Sinne sind grundsätzlich nur für Submissionsabsprachen vorgesehen. § 298 StGB bedroht diese mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe. Der allgemeine Betrugstatbestand in § 263 StGB, der bei solchen Bieterkartellen häufig ebenfalls erfüllt ist,³⁷ sieht bei besonders schweren Fällen sogar eine Strafobergrenze von zehn Jahren Freiheitsentzug vor.³⁸ Nicht vollständig geklärt ist, ob der allgemeine Betrugstatbestand regelmäßig auch erfüllt ist, wenn im Zuge eines klassischen Preiskartells eine Sache zum Kartellpreis an einen Nachfrager verkauft wird. Kritisch sind dabei die Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Vermögensschadens. Eine Täuschung läge vor, wenn die Willenserklärung des Kartellanten zum Vertragsschluss die konkludente Erklärung enthielte, dass der angebotene Preis nicht auf einer Kartellabsprache beruhe. Während einzelne

³³ Siehe Art. 23 Abs. 3 dänisches Wettbewerbsgesetz.

³⁴ Siehe dänisches Strafgesetzbuch.

³⁵ So die E-Mail vom 4. April 2012 von Monica Hansen, Head of Section in der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde, an den Verfasser.

³⁶ Zur möglichen Überschreitung dieser Obergrenze siehe § 81 Abs. 5 GWB i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG.

³⁷ Ausführlich hierzu *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 116 ff. sowie *Satzger*, Submissionsbetrug, 1994, S. 38 ff. Siehe auch *Theile/Mundt*, NZBau 2011, 715, 717 f. und *Vollmer, in: Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 257, 257 ff.

³⁸ Siehe § 263 Abs. 3 und 5 StGB.

Stimmen dies ohne weiteres bejahen,³⁹ wollen andere Autoren einen solchen Erklärungswert nur in bestimmten Konstellationen annehmen, etwa dann, wenn der Nachfrager objektiv zu erkennen gegeben hat, dass er ein Angebot zu einem Wettbewerbspreis, und nicht zu einem kartellierten Preis erwarte.⁴⁰ Eine Strafbarkeit als Betrug kann zudem am Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens scheitern. Dieses setzt den Nachweis voraus, dass der Vertragspreis über dem Preis lag, der bei ordnungsgemäßem Wettbewerb vereinbart worden wäre.⁴¹ Ob sich hierfür hinreichende Indizien finden lassen, ist eine Frage des Einzelfalls.⁴² Bisher wurde § 263 StGB jedenfalls lediglich auf Kartellrechtsverstöße in Form von Submissionsabsprachen angewandt.⁴³

Zuständig für die Verhängung der Geldbußen nach § 81 GWB ist das Bundeskartellamt, sowie die Landeskartellämter.⁴⁴ In der Behördenpraxis werden solche Geldbußen gegen natürliche Personen meist nur bei *hard-core*-Verstößen verhängt, gelegentlich aber auch bei sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen.⁴⁵ Die Bußgelder bleiben dabei deutlich unter der gesetzlichen Obergrenze. Des Öfteren wurden jedoch schon sechsstellige Beträge verhängt.⁴⁶ Der Straftatbestand in § 298 StGB wird, verglichen mit entsprechenden Vorschriften in anderen Ländern, sehr häufig durchgesetzt. Zwischen den Jahren 1998 und 2008 kam es jährlich durchschnittlich zu 26 Strafverfahrenseröffnungen und 18 Verurteilungen, die allein

³⁹ So Lampert/Götting, WuW 2002, 1069, 1069 f. und wohl auch Best, GA 2003, 157, 163. Siehe auch Satzger, Submissionsbetrug, 1994, S. 60.

⁴⁰ So *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 126 f. und *Lange*, ZWeR 2003, 352, 366.

⁴¹ Siehe BGH, Urteil vom 8.1.1992, Az. 2 StR 102/91, BGHSt 38, 186 – *Rheinausbau*; BGH, Urteil vom 11.7.2001, Az. 1 StR 576/00, BGHSt 47,83 = JR 2002, 389 (mit Anm. *Satzger*); *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 118 und 130 ff.

⁴² Federmann, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 130 f. Siehe auch Theile/Mundt, NZBau 2011, 715, 717 f.

⁴³ Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalising Cartels, 2011, 157, 165.

^{44 § 81} Abs. 10 GWB i.V.m. § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG i.V.m. § 48 Abs. 1 und 2 GWB.

⁴⁵ Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalising Cartels, 2011, 157, 174.

⁴⁶ Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalising Cartels, 2011, 157, 174.

auf § 298 StGB gestützt waren.⁴⁷ Submissionskartelle, die sowohl nach § 298 StGB als auch nach § 263 StGB verfolgt wurden, sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt, so dass die Gesamtzahl der Strafverfahren gegen Submissionsabsprachen noch weit höher liegen dürfte.⁴⁸ Die höchste Sanktion, die bisher in einem allein auf § 298 StGB gestützten Strafurteil verhängt wurde, war eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren ohne Bewährung.⁴⁹

Estland

In Estland sind alle Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken nach Art. 400 Abs. 1 estnisches Strafgesetzbuch für natürliche Personen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht. Bei horizontalen Kernbeschränkungen reicht der Strafrahmen nach Art. 400 Abs. 2 bis zu drei Jahren Freiheitsentzug. Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen sind nur im Wiederholungsfall mit Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. 50 Die Erstbegehung ist lediglich als Ordnungswidrigkeit ahndungsfähig. 51 Zuständig für die Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen ist die Wettbewerbsbehörde, wobei bestimmte Ermittlungsmaßnahmen einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedürfen. 52 Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird die Akte zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. 53

⁴⁷ Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalising Cartels, 2011, 157, 182.

⁴⁸ Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalising Cartels, 2011, 157, 167.

⁴⁹ Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalising Cartels, 2011, 157, 167 mit Verweis auf LG München II, Urteil vom 3.5.2006, Az. W5 KLs 567 Js 30966/04 – Fernwärmeröhren.

⁵⁰ Art. 399 Abs. 1 und Art. 402 estnisches Strafgesetzbuch. So auch die E-Mail vom 28. März 2012 von Pilleriin Lindsalu, Policy Adviser im estnischen Justizministerium, an den Verfasser.

⁵¹ Art. 73-5 Abs. 1 und 73-9 estnisches Wettbewerbsgesetz.

⁵² Siehe *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Estonia, 2011, http://www.konkurentsiamet.ee/public/Anti_Cartel_Enforcement_Template. pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

⁵³ Genauer zum Verhältnis von Wettbewerbsbehörde und Staatsanwaltschaft, ICN Cartel Working Group, Anti-Cartel Enforcement Template Estonia, 2011, http://w

Für die vorliegende Untersuchung von besonderer Bedeutung ist, dass der Kartellstraftatbestand des Art. 400 Abs. 1 estnisches Strafgesetzbuch nicht nur bei Kernbeschränkungen, sondern auch bei sonstigen horizontalen und vertikalen Koordinierungen konsequent angewandt wird. So wurden in den Jahren 2010 und 2011 15 Strafverfahren geführt, in Fällen, die keine Kernbeschränkungen nach Art. 400 Abs. 2 estnisches Strafgesetzbuch darstellten.⁵⁴ Allerdings scheinen die Gerichte bis heute lediglich niedrige Geldstrafen und keine Freiheitsstrafen zu verhängen.⁵⁵

Finnland

In Finnland drohen natürlichen Personen keine im weiteren Sinne strafrechtlichen Sanktionen für materielle Kartellrechtsverstöße. Diese sind lediglich mit Sanktionen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen bedroht. ⁵⁶ Auch im Strafgesetzbuch befinden sich keine kartellrechtsspezifischen Tatbestände.

Frankreich

Alle Verstöße gegen die Art. L 420-1 und Art. L 420-2 des *Code de commerce*, welche im Wesentlichen den Art. 101 und 102 AEUV entsprechen, können mit Geldstrafe gegenüber natürlichen Personen in Höhe von bis zu drei Millionen Euro sanktioniert werden.⁵⁷ Ist zudem das Merkmal des *prendre frauduleusement part personnelle et déterminante* erfüllt, drohen

ww.konkurentsiamet.ee/public/Anti_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

⁵⁴ Siehe die E-Mail vom 28. März 2012 von Pilleriin Lindsalu, Policy Adviser im estnischen Justizministerium, an den Verfasser, in der die Zahlen der Strafverfahren nach Art. 400 Abs. 1 und derjenigen nach Art. 400 Abs. 2 für die Jahre 2010 und 2011 angegeben sind. Zu Zahlen über frühere Strafverfahren siehe *Estonian Competition Authority*, Annual Report 2010, http://www.konkurentsiamet.ee/publi c/AnnualReports_/ANNUAL_REPORT_2010_ECA.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19 f.

⁵⁵ Siehe die E-Mail vom 2. April 2012 von Pilleriin Lindsalu, Policy Adviser im estnischen Justizministerium, an den Verfasser, in der erklärt wird, dass die höchste Sanktion gegen eine natürliche Person im Jahr 2011 eine Geldstrafe in Höhe von 1278 Euro gewesen sei. Zu den Sanktionen im Zeitraum bis 2009 siehe Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422.

⁵⁶ Siehe insbesondere Art. 12 finnisches Wettbewerbsgesetz.

⁵⁷ Art. L 464-2 Unterabsätze 2 und 4 *Code de commerce*. Siehe hierzu auch *Dannecker*, in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer*, FS Immenga, 2004, S. 61, 81; *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 296 f.

gemäß Art. L 420-6 *Code de commerce* vier Jahre Freiheitsentzug und 75.000 EUR Geldstrafe.⁵⁸ Ferner bestehen im *Code de commerce* weitere Sanktionstatbestände von kartellrechtlicher Relevanz, wie etwa für den Verkauf von Waren unter dem Einkaufspreis, die vertikale Mindestpreisbindung oder die betrügerischen Beeinflussung der Preise von Waren oder Dienstleistungen.⁵⁹ Aus dem französischen Strafgesetzbuch ist Art. 313-6 relevant, der Submissionsabsprachen mit Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten bedroht und neben Art. L 420-6 des *Code de commerce* angewandt werden kann.⁶⁰

Zuständig für die Verhängung der Geldstrafen wegen Verstoßes gegen die Art. L 420-1 und L 420-2 *Code de commerce* ist die Wettbewerbsbehörde. ⁶¹ Art. L 420-6 *Code de commerce* und die übrigen Sanktionstatbestände werden ausschließlich von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten durchgesetzt. ⁶²

Die formal bestehende Kriminalisierung aller Kartellrechtsverstöße kommt in der Rechtswirklichkeit nicht vollends zur Geltung. Ein Grund hierfür ist, dass das für Art. L 420-6 *Code de commerce* erforderliche Merkmal des *prendre frauduleusement part personnelle et déterminante* eng ausgelegt wird.⁶³ Zudem wird die Strafverfolgung dadurch erschwert,

⁵⁸ Art. L 420-6 Code de Commerce.

⁵⁹ Siehe Art. L 442-2, L 442-5 und L 443-2 Code de commerce. Siehe ferner Art. L 442-6 Code de commerce.

⁶⁰ Siehe zu Art. 313-6 französisches Strafgesetzbuch auch *Tiedemann*, Besonderer Teil, 2011, S. 133. Zum Zusammenspiel von Art. 313-6 französisches Strafgesetzbuch mit Art. L 420-6 *Code de commerce* siehe *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 24.

⁶¹ Siehe Art. L 464-2 Abs. 1 Code de commerce.

⁶² De Giles, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 22 sowie O'Kane, Criminal Cartels, 2009, S. 297 f.

⁶³ Zu den inhaltlichen Anforderungen im Einzelnen siehe *Chantrel/de Navacelle*, La sanction en matière de pratiques anticoncurrentielles, 2010, http://www.economie. gouv.fr/files/finances/services/rap10/100920rap-concurrence.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19; *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 22; *Heinemann*, in: *Kunz/ Herren/ Cottier/ Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 604 sowie *Jalabert-Doury*, RDAI 2002, 67, 73. Zu den bisherigen Fällen und zur gestiegenen Zahl der Strafverfahren nach Art. L 420-6 *Code Commerce* in den letzten Jahren siehe *David*, Concurrences 2006, 175, 177 ff.; *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 27 f.; *Groupe de travail Coulon*, La dépénalisation, 2008, S. 63; *Idot*, in: *Cahill*, The Modernisation of EU Competition Law, 2004, S. 151, 166 sowie *Vogel*, Procédure de la concurrence, 2008, S. 11.

dass die französische Wettbewerbsbehörde nur selten die Staatsanwaltschaft von Kartellverstößen unterrichtet.⁶⁴ Dennoch wurden zwischen 1986 und 2004 jährlich durchschnittlich drei Strafverfahren zur Durchsetzung von Art. L 420-6 *Code de commerce* geführt, wobei die Verfahrenszahl am Ende dieses Zeitraums deutlich anstieg.⁶⁵ Die Strafverfahren bezogen sich mitunter auch auf vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, sowie auf Missbräuche marktbeherrschender Stellungen, und zwar sowohl in Form des Ausbeutungs- als auch des Behinderungsmissbrauchs.⁶⁶ Das französische Kartellstrafrecht wird also auch außerhalb des Bereichs der Kernbeschränkungen angewandt. Mindestens eines der geführten Strafverfahren mündete in einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung.⁶⁷

Griechenland

Alle Verstöße gegen Art. 101 AEUV oder den diesem weitgehend entsprechenden Art. 1 des griechischen Wettbewerbsgesetzes sind für natürliche Personen mit Geldstrafen von bis zu 150.000 Euro bedroht.⁶⁸ Wird ein solcher Verstoß mit einem aktuellen oder potentiellen Wettbewerber vereinbart, kann seit 2009 alternativ auch Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren festgesetzt werden.⁶⁹ Bei Verstößen gegen Art. 102 AEUV oder den

⁶⁴ Siehe *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 22, der die bisherigen Fälle nennt, in denen eine Benachrichtigung erfolgte. Siehe auch *Chantrel/de Navacelle*, La sanction en matière de pratiques anticoncurrentielles, 2010, http://www.economie.gouv.fr/files/finances/services/rap10/100920rap-conc urrence.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19 sowie *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 297.

⁶⁵ Siehe die Übersichten der bisherigen Verfahren bei *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 27 f. und *David*, Concurrences 2006, 175, 177 ff.

⁶⁶ Siehe die Übersichten der bisherigen Verfahren bei *David*, Concurrences 2006, 175, 177 ff. und *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 27 f. Siehe auch Art. L 462-6 Abs. 2 *Code de commerce*.

⁶⁷ Siehe die Übersichten bei *David*, Concurrences 2006, 175, 177 ff. und *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 27 f.

⁶⁸ Siehe Art. 44 Abs. 1 Satz 1 griechisches Wettbewerbsgesetz. Siehe hierzu auch Bernitsas/Nissyrios, in: Dabbah/Hawk, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 508, 523 f.; Brisimi/Ioannidou, 34 World Competition 157, 158 (2011) sowie Wils, in: Cseres/Schinkel/Vogelaar, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 60, 71.

⁶⁹ Siehe Art. 44 Abs. 1 Satz 3 griechisches Wettbewerbsgesetz i.V. m. Art. 53 griechisches Strafgesetzbuch. Siehe auch *Brisimi/Ioannidou*, 34 World Competition 157, 158 (2011).

diesem entsprechenden Art. 2 des griechischen Wettbewerbsgesetzes droht natürlichen Personen eine Geldstrafe von bis zu 300.000 Euro. ⁷⁰ Zuständig für die Ermittlungen in Verfahren, die auf die vorgenannten Sanktionen gerichtet sind, ist die Staatsanwaltschaft. ⁷¹ In der Vergangenheit kam es jedoch nur selten zu entsprechenden Verurteilungen. ⁷² Ob die in 2009 eingeführte Möglichkeit von Freiheitsstrafen zu einer Belebung der Verfolgungstätigkeit führt, bleibt abzuwarten. ⁷³

Großbritannien

Nach Section 188 Enterprise Act 2002 stellen Preisabsprachen, Verkaufsund Produktionsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen und Submissionsabsprachen zwischen Wettbewerbern für beteiligte natürliche Personen eine Straftat dar. The Das Erfordernis, dass der Täter die Tat unredlich (dishonestly) begangen haben muss, wurde durch den Enterprise and Regulatory Reform Act 2013 aus dem Tatbestand entfernt. Die Strafandrohung beträgt Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Das britische Wettbewerbsgesetz, der Competition Act 1998, sieht selbst lediglich eine Haftung von Unternehmen, nicht jedoch von natürlichen Personen für materielle Kartellrechtsverstöße vor. Vor Inkrafttreten des Enterprise Act 2002 wurde diskutiert, ob bestimmte Kartellrechtsverstöße unter den common law-Straftatbestand der conspiracy to defraud fallen können. Das House of Lords hat diesbezüglich entschieden, dass ein Preiskartell als solches noch keine conspiracy to defraud darstellt, sondern weitere Unrechtsmerkmale hinzutreten müssen.

Die Zuständigkeit für die Führung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf den Straftatbestand aus Section 188 Enterprise

⁷⁰ Siehe Art. 44 Abs. 2 griechisches Wettbewerbsgesetz.

⁷¹ Siehe Art. 43 griechisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch Brisimi/Ioannidou, 34 World Competition 157, 159 (2011).

⁷² Brisimi/Ioannidou, 34 World Competition 157, 159 ff. (2011).

⁷³ Skeptisch Brisimi/Ioannidou, 34 World Competition 157, 160 f. (2011).

⁷⁴ Siehe zur Präzisierung auch Section 189 Enterprise Act 2002.

⁷⁵ Siehe Section 47 Enterprise and Regulatory Reform Act 2013.

⁷⁶ Section 190 Abs. 1 Enterprise Act 2002.

⁷⁷ Siehe Section 36 Competition Act 1998.

⁷⁸ Siehe *House of Lords - Appellate Committee*, Norris versus Government of the United States of America and others, 2008, http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080312/norris-1.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 63 sowie hierzu *Girardet*, 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 295 ff. (2010).

Act 2002 liegt bei Verstößen, die England, Wales oder Nordirland betreffen, bei der Wettbewerbsbehörde oder dem Serious Fraud Office, 79 bei Verstößen, die Schottland betreffen, beim Crown Office and Procurator Fiscal Service. 80 Wurde die Straftat sowohl in Schottland als auch in England, Wales oder Nordirland begangen, muss die Zuständigkeitsfrage durch Einigung zwischen den Behörden geklärt werden. 81 Bisher (Stand November 2014) wurden fünf Strafverfahren zur Durchsetzung von Section 188 Enterprise Act 2002 durchgeführt. Während die Beschuldigten im ersten Verfahren mit Freiheitsstrafen zwischen 20 Monaten und zweieinhalb Jahren belegt wurden, endeten die vier späteren Verfahren mit Freispruch oder wurden vor Anklageerhebung wieder eingestellt. 82

Irland

Sämtliche Verstöße gegen das irische materielle Kartellverbot und die Art. 101 und 102 AEUV sind nach dem irischen Wettbewerbsgesetz mit strafrechtlichen Sanktionen gegen kartellbeteiligte, natürliche Personen

⁷⁹ Zur Zuständigkeitsabgrenzung siehe Competition and Markets Authority, Memorandum of Understanding between the Competition and Markets Authority and the Serious Fraud Office, 29.4.2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/307038/MoU_CMAandSFO.PDF (zuletzt abgerufen am 29.11.2014).

⁸⁰ Competition and Markets Authority, Cartel Offence Prosecution Guidance, März 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/fi le/288648/CMA9__Cartel_Offence_Prosecution_Guidance.pdf (zuletzt abgerufen am 29.11.2014), Rn. 1.4 und 1.5.

⁸¹ Competition and Markets Authority, Cartel Offence Prosecution Guidance, März 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/fi le/288648/CMA9__Cartel_Offence_Prosecution_Guidance.pdf (zuletzt abgerufen am 29.11.2014), Rn. 1.6.

⁸² Zu allen bisherigen Strafverfahren siehe *Office of Fair Trading*, Completed criminal cartel cases, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.oft.gov.uk/OFTwork/competition-act-and-cartels/criminal-cartels-complete d/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Competition and Markets Authority*, Criminal Cartels Cases before 1 April 2014, https://www.gov.uk/cma-cases/crimin al-cartels-cases-before-1-april-2014 (zuletzt abgerufen am 29.11.2014), dort auch mit Verweis auf zwei gegenwärtig anhängige Verfahren. Siehe zu den bisherigen Fällen ferner *Barnett*, Criminalization of Cartel Conduct – The Changing Landscape, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422 und *Joshua, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422.

bewehrt.⁸³ Für die Höhe des Strafrahmens und die für die Verfolgung zuständige Behörde ist zunächst zwischen Preisabsprachen, Verkaufs- oder Produktionsmengenbeschränkungen sowie Marktaufteilungen einerseits und sonstigen Kartellrechtsverstößen andererseits zu differenzieren.⁸⁴ Innerhalb dieser Kategorien ist dann danach zu unterscheiden, ob ein eher schwerwiegender oder ein weniger schwerwiegender Verstoß vorliegt.85 Weniger schwerwiegende Verstöße werden von der irischen Wettbewerbsbehörde selbst verfolgt, und dann zur Entscheidung vor ein Regionalgericht (District Court) gebracht.86 Bei den oben genannten Kernbeschränkungen droht dann Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten und/oder Geldstrafe.87 Bei sonstigen weniger schwerwiegenden Kartellrechtsverstößen droht eine Geldstrafe von bis zu 3.000 Euro. 88 Liegt innerhalb der jeweiligen Kategorie ein eher schwerwiegender Fall vor, leitet die Wettbewerbsbehörde den Fall an die Staatsanwaltschaft weiter.⁸⁹ Diese erhebt dann Anklage vor dem zentralen Strafgericht (Central Criminal Court).90 Im Falle einer Kernbeschränkung droht dann eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren und/oder Geldstrafe.91 Handelt es sich nicht um eine Kernbeschränkung, liegt die Strafobergrenze bei Geldstrafe in Höhe von 5 Millionen Euro, oder 10% des Vorjahreseinkommens, falls dieses höher ist.92 Über diese Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes hinaus könnte nach teilweise vertretener Ansicht auch der ungeschriebene common law-Straf-

⁸³ Art. 8 Abs. 6 irisches Wettbewerbsgesetz i.V.m. Art. 6 und 7 irisches Wettbewerbsgesetz. Siehe hierzu *Massey*, 1 The Competition Law Review 23, 23 ff. (2004) und *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 302.

⁸⁴ Art. 8 irisches Wettbewerbsgesetz i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 irisches Wettbewerbsgesetz.

⁸⁵ Art. 8 Abs. 1 und 2 und 9 irisches Wettbewerbsgesetz sowie ausführlich *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 479 und *Galbreath*, Cartel Criminalization in Ireland and Europe, 2007, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2207-10-01%20Galbreath%20ABA.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

⁸⁶ Art. 8 Abs. 4 und 9 irisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 463 f.

⁸⁷ Art. 8 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 lit. a (ii) irisches Wettbewerbsgesetz.

⁸⁸ Art. 8 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 lit. a irisches Wettbewerbsgesetz.

⁸⁹ Burke/Kettle/Madden, in: Rees, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 463 f.

⁹⁰ Art. 11 irisches Wettbewerbsgesetz.

⁹¹ Art. 8 Abs. 1 lit b (ii) irisches Wettbewerbsgesetz.

⁹² Art. 8 Abs. 2 lit. b irisches Wettbewerbsgesetz.

§ 1 Einführung

tatbestand der *criminal conspiracy* koordinierte Wettbewerbsbeschränkungen erfassen. ⁹³ Aufgrund der umfassenden Kriminalisierung von Kartellrechtsverstößen durch das Wettbewerbsgesetz wurde ein Rückgriff auf diesen *common law*-Straftatbestand in der Praxis offenbar noch nicht versucht. ⁹⁴

Auf Grundlage der Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes wurden seit 2005 bereits mehrfach Freiheitsstrafen gegen Kartellsünder festgesetzt. ⁹⁵ Soweit ersichtlich wurden all diese jedoch zur Bewährung ausgesetzt. ⁹⁶

Italien

42

Das italienische Wettbewerbsgesetz sieht keine Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße vor. 97 Das italienische Strafgesetzbuch bedroht in Art. 501 die betrügerische Beeinflussung von Preisen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. In Art. 501 bis Strafgesetzbuch werden bestimmte Verhaltensweisen, die zu einer Verknappung von Rohstoffen, Nahrungsmitteln und sonstigen lebensnotwendigen Gütern führen, ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Für Submissionsabsprachen sieht Art. 353 Strafgesetzbuch Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor. 98

⁹³ Burke/Kettle/Madden, in: Rees, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 463.

⁹⁴ Der *common law*–Straftatbestand findet keine Erwähnung bei *Collins/Hyland*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 603-627.

⁹⁵ Zu einzelnen Verurteilungsfällen siehe *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 479 f.; *Galbreath*, Cartel Criminalization in Ireland and Europe, 2007, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2207-10-01%20Galbreath%20ABA.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 303 f.

⁹⁶ So Burke/Kettle/Madden, in: Rees, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 480.

⁹⁷ Siehe Art. 15 Abs. 1 italienisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch Scutti, in: Rees, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 503, 525 f.

⁹⁸ Siehe auch Tiedemann, Besonderer Teil, 2011, S. 133.

Sowohl koordinierte, als auch einseitige Wettbewerbsbeschränkungen könnten von diesen Straftatbeständen erfasst sein. 99 Bisher wurden diese jedoch nicht zur Sanktionierung von Kartellrechtsverstößen herangezogen. 100

Japan

Das japanische Wettbewerbsgesetz bedroht sämtliche Verstöße gegen das nationale Verbot koordinierter oder einseitiger Wettbewerbsbeschränkungen mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder Geldstrafe. ¹⁰¹ Im japanischen Strafgesetzbuch finden sich darüber hinaus zwei Straftatbestände, die es untersagen, die Geschäftstätigkeit eines anderen mittels Gewalt oder betrügerischer Mittel zu behindern. ¹⁰² Zuständig für die Führung der strafrechtlichen Ermittlungen in Bezug auf die Straftatbestände aus dem Wettbewerbsgesetz ist zunächst die nationale Wettbewerbsbehörde, die den Fall im Anschluss an ihre Vorermittlungen an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. ¹⁰³

Gemäß ständiger Behördenpraxis werden Strafverfahren von der Wettbewerbsbehörde nur in Fällen von Preisabsprachen, Verkaufsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen, Submissionsabsprachen, kollektiven Boykotten und sonstigen Wettbewerbsverstößen von besonderer Spürbarkeit tatsächlich eingeleitet. 104 Dabei wurden bereits auch Freiheitsstrafen

⁹⁹ Scutti, in: Rees, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 503, 504 und 526.

¹⁰⁰ Scutti, in: Rees, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 503, 504 und 526.

¹⁰¹ Siehe Art. 89 und Art. 92 i.V.m. Art. 3 japanisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch O'Kane, Criminal Cartels, 2009, S. 312 f.

¹⁰² Art. 233 und 234 japanisches Strafgesetzbuch. Diese Straftatbestände als Kriminalisierung von Submissionsabsprachen ansehend, O'Kane, Criminal Cartels, 2009, S. 311.

¹⁰³ Siehe Art. 101 ff. japanisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Japan, 18.6.2010, http://www.jftc.go.jp/en/policy_enforcement/cartels_bidriggings/anti_cartel.files/ICN_Anti-Cartel_Templates_Japan_2010.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 6 und *O'Kane*, Criminal Cartels, 2009, S. 312.

¹⁰⁴ Siehe *Japanese Fair Trade Commission*, Policy on Criminal Accusation and Compulsory Investigation of Criminal Cases Regarding Antimonopoly Violations, 2005, http://www.jftc.go.jp/en/legislation_guidelines/ama/pdf/policy_on_criminalaccusation.pdf (zuletzt abgerufen am 31.12.2012). Ebenso *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Japan, 18.6.2010, http://www.jftc.go.jp/en/policy_enforcement/mergers/pdf/icn-materials/ICN_Anti-Cartel_Templates_Japan_2010.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 4 sowie *Matsus-*

gegen Kartellsünder verhängt, bisher jedoch stets zur Bewährung ausgesetzt. ¹⁰⁵ Angesichts der umfassenden Abdeckung aller Kartellrechtsverstöße durch die Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes wurden die erwähnten Deliktsnormen aus dem Strafgesetzbuch bisher wohl nicht in kartellrechtlichen Fällen eingesetzt. ¹⁰⁶

Kanada

Im kanadischen Wettbewerbsgesetz sind Preisabsprachen, Marktaufteilungen sowie Verkaufs- und Produktionsmengenbeschränkungen für beteiligte natürliche Personen mit Freiheitsstrafen von bis zu 14 Jahren und/oder Geldstrafe bedroht. 107 Das kanadische Strafgesetzbuch enthält selbst keine kartellrechtsspezifischen Straftatbestände.

Die Ermittlungen in Bezug auf die Sanktionstatbestände des Wettbewerbsgesetzes werden weitestgehend von der nationalen Wettbewerbsbehörde allein geführt. Nach Abschluss der Ermittlungen wird der Fall zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Während die Zahl der Strafverfahren gegen natürliche Personen in der Vergangenheit gering blieb, werden die Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes nun konsequent angewandt, und regelmäßig Freiheitsstrafen verhängt.

hita/Watanabe, in: Dabbah/Hawk, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668, 680.

¹⁰⁵ So Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422. Die Aussetzung zur Bewährung in einem Fall nicht erwähnend, O'Kane, Criminal Cartels, 2009, S. 314.

¹⁰⁶ Keine Informationen zur Durchsetzung dieser Straftatbestände jedenfalls bei der Darstellung des japanischen Kartellrechts in *Matsushita/Watanabe*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668- 687 sowie bei O'Kane, Criminal Cartels, 2009, S. 311 ff.

¹⁰⁷ Art. 45 kanadisches Wettbewerbsgesetz.

¹⁰⁸ Ausführlich siehe *Competition Bureau*, Memorandum of Understanding Between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, 13.5.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.htm l#s1 0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

¹⁰⁹ Siehe *Competition Bureau*, Memorandum of Understanding Between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, 13.5.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html#s1_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

¹¹⁰ Siehe Competition Bureau, Annual Report of the Commissioner of Competition 2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03426.html#s3_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie ICN, Trends and Developments in Car-

Kroatien

Das kroatische Wettbewerbsgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße Sanktionen lediglich gegen Unternehmen vor. 111 Der Submissionsbetrug ist allerdings seit Januar 2013 im kroatischen Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt und dort mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht. 112 Soweit ersichtlich ist es diesbezüglich jedoch noch nicht zu Strafverfahren gekommen. 113

Lettland

Sanktionen für materielle Kartellrechtsverstöße können nach dem lettischen Wettbewerbsgesetz lediglich gegen Unternehmen verhängt werden. 114 Das Strafgesetzbuch enthält keinerlei kartellrechtsspezifische Straftatbestände.

Litauen

Nach dem litauischen Wettbewerbsgesetz können alle Verstöße gegen das Verbot koordinierter Wettbewerbsbeschränkungen oder das Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung mit einer Geldbuße gegen die das betreffende Unternehmen leitende natürliche Person geahndet werden. Diese Geldbuße kann bis zu 50.000 Ltl., ca. 14.500 Euro, betragen. Im Übrigen sieht das litauische Wettbewerbsgesetz keine Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße vor. Auch aus anderen Gesetzen, insbesondere dem Strafgesetzbuch, ergibt sich keine Haftung von natürlichen Personen für Kartellrechtsverstöße.

tel Enforcement, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf, 2010 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 54.

¹¹¹ Siehe Art. 52 in Verbindung mit Art. 36 kroatisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch ICN Cartel Working Group, Anti-Cartel Enforcement Template Kroatien, 2013, http://www.aztn.hr/uploads/documents/medunarodna/Croatia_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

¹¹² Siehe Art. 254 kroatisches Strafgesetzbuch.

¹¹³ Siehe ICN Cartel Working Group, Anti-Cartel Enforcement Template Kroatien, 2013, http://www.aztn.hr/uploads/documents/medunarodna/Croatia_Cartel_Enfor cement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), in dem erklärt wird, dass es zum damaligen Zeitpunkt (Oktober 2013) noch zu keine Verfolgungsfälle gab.

¹¹⁴ Siehe Art. 12 und 14 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 9 lettisches Wettbewerbsgesetz.

¹¹⁵ Siehe Art. 40 Abs. 1 litauisches Wettbewerbsgesetz.

¹¹⁶ Siehe Art. 35 ff. litauisches Wettbewerbsgesetz.

¹¹⁷ Siehe insbesondere litauisches Strafgesetzbuch. Siehe auch *Gumbis/Juonys/Slepaité*, Cartel Enforcement-Lithuania, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 581, 607.

Luxemburg

Das luxemburgische Wettbewerbsgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße lediglich Sanktionen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen vor. 118 Das luxemburgische Strafgesetzbuch enthält zwei Straftatbestände, die bestimmte Kartellrechtsverstöße zu erfassen scheinen. Art. 311 Strafgesetzbuch bedroht alle Personen, die auf betrügerische Weise eine Erhöhung der Preise von Lebensmitteln und sonstigen Gütern herbeiführen mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. 119 Art. 314 Strafgesetzbuch sieht Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten für jedermann vor, der in Ausschreibungsverfahren die freie Abgabe der Gebote beeinträchtigt hat. Ob diese Straftatbestände bereits zur Verfolgung von Kartellrechtsverstößen herangezogen wurden, ist ungewiss. 120

Malta

Das Wettbewerbsgesetz sieht seit dem Jahr 2011 keine Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße mehr vor. ¹²¹ Das Strafgesetzbuch enthält keinerlei kartellrechtsspezifische Straftatbestände ¹²²

Niederlande

46

Alle Verstöße gegen die Art. 101 und 102 AEUV sowie die diesen entsprechenden Verbotsvorschriften des niederländischen Wettbewerbsgesetzes können seit 2007 mit verwaltungsrechtlicher Geldbuße gegen natürliche Personen sanktioniert werden. 123 Im Höchstmaß kann diese Geldbuße

¹¹⁸ Art. 20 Abs. 2 luxemburgisches Wettbewerbsgesetz.

¹¹⁹ Siehe luxemburgisches Strafgesetzbuch.

¹²⁰ Keine Erwähnung finden beide Straftatbestände jedenfalls bei *Bleser*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 772, 772 ff. und insbesondere 780.

¹²¹ Siehe Art. 21 maltesisches Wettbewerbsgesetz.

¹²² Siehe maltesisches Strafgesetzbuch.

¹²³ Siehe Art. 56 Abs. 1 niederländisches Wettbewerbsgesetz i.V.m. Art. 5:1 Abs. 3 niederländisches Allgemeines Verwaltungsgesetz i.V.m. Art. 51 niederländisches Strafgesetzbuch. Siehe auch die E-Mail vom 16. April 2012 von Edwin van Dijk, Mitarbeiter in der niederländischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser, in der die Maßgeblichkeit dieser Normenkette als Rechtsgrundlage für Sanktionen gegen natürliche Personen bestätigt wird.

bis zu 450.000 Euro betragen.¹²⁴ Das Strafgesetzbuch enthält keine kartellrechtsspezifischen Straftatbestände.¹²⁵

Auf Grundlage des Sanktionstatbestands im Wettbewerbsgesetz wurden in der Vergangenheit bereits Geldbußen in Höhe von 250.000 Euro gegen natürliche Personen verhängt. ¹²⁶ In einem Sanktionsfall lag dabei kein klassisches *hardcore*-Kartell vor. ¹²⁷

Österreich

Das österreichische Kartellgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor. ¹²⁸ Submissionsabsprachen sind im Strafgesetzbuch für natürliche Personen mit Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bedroht. ¹²⁹ Darüber hinaus können Submissionsabsprachen im Einzelfall auch den allgemeinen Betrugstatbestand erfüllen, wobei die Tatbestandsmerkmale des Vermögensschadens und der Kausalität der Täuschung für diesen Vermögensschaden erhebliche Beweisschwierigkeiten mit sich bringen. ¹³⁰ Eine Strafbarkeit sonstiger Kartellrechtsverstöße lässt sich über den allgemeinen Betrugstatbestand nach allgemeiner Ansicht nicht herbeiführen, da es in diesen Fällen am Tatbestandsmerkmal der Täuschung fehlt und die Beweisprobleme hinsichtlich des Tatbe-

¹²⁴ Siehe Art. 57 Abs. 1 niederländisches Wettbewerbsgesetz.

¹²⁵ Siehe niederländisches Strafgesetzbuch.

¹²⁶ Siehe *Nederlandse Mededingingsautoriteit*, Pressemitteilung vom 29.10.2010 in Bezug auf ein Submissionskartell im Bausektor, https://www.acm.nl/nl/publicatie s/publicatie/2505/Limburgse-bouwzaken-1-2-en-3/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe auch *Nederlandse Mededingingsautoriteit*, Pressemitteilung vom 30.12.2011 in Bezug auf eine Marktabschottungsmaßnahme des Verbands der Allgemeinmediziner, https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/4595/Besl uit-LHV/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Überholt daher *Vink/van Wanroij*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 667, 699.

¹²⁷ Siehe *Nederlandse Mededingingsautoriteit*, Pressemitteilung vom 30.12.2011 in Bezug auf eine Marktabschottungsmaßnahme des Verbands der Allgemeinmediziner, https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/4595/Besluit-LHV/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

^{128 § 29} österreichisches Kartellgesetz. Zum Umstand, dass § 29 Kartellgesetz den Begriff "Unternehmen" dennoch nicht verwendet siehe *Hoffer*, Kartellgesetz, 2007, S. 17 und *Reidlinger/Hartung*, Das österreichische Kartellrecht, 2008, S. 35 und 237.

^{129 § 168}b österreichisches Strafgesetzbuch.

¹³⁰ Siehe § 146 österreichisches Strafgesetzbuch. Genauer Höpfel/Kert, in: Dannecker/Jansen, Competition Law Sanctioning, 2004, S. 305, 326 f.; Reidlinger/ Hartung, Das österreichische Kartellrecht, 2008, S. 238.

standsmerkmals des Vermögensschadens gänzlich unüberwindbar scheinen. 131

Zuständig für die Verfolgung der genannten Straftaten ist die Staatsanwaltschaft. 132 Zwischen 2005 und 2010 wurden jährlich durchschnittlich zwei Personen wegen Submissionsbetrugs verurteilt. 133

Polen

Das polnische Wettbewerbsgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor. 134 Submissionsabsprachen sind im polnischen Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. 135 Die Ermittlungen hierzu werden von der Staatsanwaltschaft geführt. 136 Über die Häufigkeit von Strafverfolgungen liegen keine Informationen vor.

Portugal

48

Im portugiesischen Kartellsanktionensystem sind Mitglieder der Führungsorgane eines Unternehmens für sämtliche Kartellrechtsverstöße des Unternehmens haftbar, wenn sie von der Zuwiderhandlung Kenntnis hatten oder hätten müssen und nicht unverzüglich die zur Beendigung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben. ¹³⁷ Das portugiesische Strafgesetzbuch enthält darüber hinaus keine eigens auf Kartellrechtsverstöße ausgerichteten Straftatbestände. Allerdings wird eine Verwirklichung des allgemeinen Betrugstatbestands im Falle von Verkäufen zu einem, zuvor mit einem Wettbewerber abgesprochenen Preis für möglich gehalten. ¹³⁸

¹³¹ Siehe Hoffer, Kartellgesetz, 2007, S. 235 m.w.N.

¹³² Genauer siehe § 20a österreichische Strafprozessordnung.

¹³³ Siehe die polizeiliche Kriminalstatistik für die Jahre 2001 bis 2010 die dem Verfasser per E-Mail vom 18.4.2012 von Stephan Klaus, Amtsrat im österreichischen Bundesministerium für Justiz zugesandt wurde. Darin werden im Jahr 2005 zwei, im Jahr 2006 vier und im Jahr 2007 fünf Verurteilungen genannt. In den übrigen Jahren sind keine Verurteilungen verzeichnet.

¹³⁴ Siehe Art. 106-108 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 polnisches Wettbewerbsgesetz.

¹³⁵ Siehe Art. 305 Abs. 1 und 2 polnisches Strafgesetzbuch.

¹³⁶ Siehe Art. 10 und 13 polnische Strafprozessordnung.

¹³⁷ Art. 47 Abs. 3 portugiesisches Wettbewerbsgesetz.

¹³⁸ So Marques Mendes/Vilarinho Pires, in: Dabbah/Hawk, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 952, 972.

Zuständig für die Verfolgung von natürlichen Personen aufgrund des Verstoßes gegen das Wettbewerbsgesetz ist die nationale Wettbewerbsbehörde. 139 Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuchs werden von der Staatsanwaltschaft verfolgt. 140 Hinsichtlich der Frage, ob bereits Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße verhängt wurden, liegen keine Informationen vor. 141

Rumänien

Verstöße gegen Art. 5 des rumänischen Wettbewerbsgesetzes, welcher weitestgehend Art. 101 AEUV entspricht, sind für natürliche Personen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. 142 Erforderlich ist jedoch, dass die natürliche Person in betrügerischer Absicht handelte und erheblichen Anteil an der Planung oder Durchführung der Zuwiderhandlung hatte. 143 Über die Einleitung eines Strafverfahrens entscheidet die Wettbewerbsbehörde. 144

Russland

Seit 2009 sind alle horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen für kartellbeteiligte natürliche Personen mit Geldbuße von bis zu zwei Jahresgehältern oder mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht, wenn die Tat dritten Personen einen schweren Schaden zufügt oder den Tätern ein beträchtliches Mehreinkommen einbringt. Ein schwerer Schaden wird dabei ab einem Betrag von einer Millionen Rubel (ca. 26.000 EUR) angenommen. Treten weitere Unrechtselemente hinzu, kann sich die Strafandrohung auf Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren erhöhen. Da-

¹³⁹ Art. 24 portugiesisches Wettbewerbsgesetz.

¹⁴⁰ Art. 48 portugiesische Strafprozessordnung.

¹⁴¹ Keine Hinweise hierzu finden sich etwa bei *Marques Mendes/Vilarinho Pires*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 952-986.

¹⁴² Art. 60 rumänisches Wettbewerbsgesetz. Siehe hierzu auch *Bunrau*, in: *Dabbah/ Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 991-1010.

¹⁴³ Art. 60 Abs. 1 rumänisches Wettbewerbsgesetz.

¹⁴⁴ Bunrau, in: Dabbah/Hawk, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 991, 1005.

¹⁴⁵ Art. 178 Abs. 1 russisches Strafgesetzbuch. Siehe hierzu Kremyanskaya, 2 NJE-CL 426-439 (2011) und O'Kane, Criminal Cartels, 2009, S. 323 f.

¹⁴⁶ Siehe die im authentischen Gesetzestext enthaltene Anmerkung 2 unter Art. 178 russisches Strafgesetzbuch 1996/2012.

¹⁴⁷ Siehe Art. 178 Abs. 2 und 3 russisches Strafgesetzbuch. Siehe auch O'Kane, Criminal Cartels, 2009, S. 324.

rüber hinaus sind alle koordinierten Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich vertikaler Abreden, für natürliche Personen mit Geldbuße von bis zu 50.000 Rubel (ca. 1.300 EUR) bedroht. Auch die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ist für beteiligte natürliche Personen sanktionsbewehrt. Grundsätzlich droht dafür eine Geldbuße von bis zu 50.000 Rubel (ca. 1.300 EUR). Die wiederholte Begehung kann jedoch auch zu Freiheitsstrafe führen. 150

Die Ermittlungen werden zunächst von der russischen Wettbewerbsbehörde geführt. Kommt diese zu dem Schluss, dass ein strafrechtlich relevanter Kartellrechtsverstoß vorliegt, übergibt sie den Fall an die Staatsanwaltschaft, die dann ihre eigenen Ermittlungen anstellt.¹⁵¹ In 2010 wurden 23 Fälle dementsprechend an die Staatsanwaltschaft übergeben.¹⁵² Im ersten Halbjahr 2011 waren es bereits 14 Fälle.¹⁵³

Schweden

Das schwedische Wettbewerbsgesetz sieht bei Verstößen gegen das materielle Kartellverbot lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor. ¹⁵⁴ Das schwedische Strafgesetzbuch enthält keine kartellrechtsspezifischen Straftatbestände. ¹⁵⁵

Slowakei

Das slowakische Wettbewerbsgesetz sieht Sanktionen nur gegenüber Unternehmen vor. 156 Natürliche Personen sind jedoch nach dem slowakischen Strafgesetzbuch für alle Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz strafbar, die einem anderen Unternehmen derselben Marktstufe erhebli-

¹⁴⁸ Art. 14.32 russisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen. Siehe auch Kremyanskaya, 2 NJECL 426, 433 (2011).

¹⁴⁹ Genauer Art. 14.31 und Art. 14.31.1 russisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen.

¹⁵⁰ Siehe Art. 178 Abs. 1 russisches Strafgesetzbuch.

¹⁵¹ So Kremyanskaya, 2 NJECL 426, 431 ff. (2011).

¹⁵² Kremyanskaya, 2 NJECL 426, 436 (2011).

¹⁵³ Kremyanskaya, 2 NJECL 426, 436 (2011).

¹⁵⁴ Siehe schwedisches Wettbewerbsgesetz und insbesondere dessen Kapitel 3 Art. 5 und Art. 16.

¹⁵⁵ Siehe schwedisches Strafgesetzbuch.

¹⁵⁶ Siehe Art. 38 slowakisches Wettbewerbsgesetz. Zu dem Umstand, dass der dort verwendete Begriff des Unternehmers gleichbedeutend mit dem Begriff "Unternehmen" zu verstehen ist, siehe *Bak/Saly*, Cartel Enforcement Slovakia, in *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 811, 812.

chen Schaden zufügen oder die die Funktionsfähigkeit eines Unternehmens derselben Marktstufe gefährden. ¹⁵⁷ Damit können also insbesondere Boykottvereinbarungen zu Lasten eines Wettbewerbers, unilaterale Behinderungsmissbräuche und marktabschottende, vertikale Wettbewerbsbeschränkungen strafbewehrt sein. Der Strafrahmen reicht grundsätzlich bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren, bei hinzutretenden weiteren Umständen bis zu Freiheitsstrafe von sechs Jahren. ¹⁵⁸ Nach Angaben der slowakischen Wettbewerbsbehörde werden Fälle möglicher Strafbarkeit zwar an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. ¹⁵⁹ Bisher ist es jedoch noch nicht zu einer Strafverfolgung von Kartellsündern gekommen. ¹⁶⁰

Slowenien

Im slowenischen Strafgesetzbuch werden alle Verstöße gegen das Verbot koordinierter Wettbewerbsbeschränkungen und des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung für beteiligte natürliche Personen mit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren bedroht, falls der Wettbewerbsverstoß zu einem erheblichen Vorteil für das beteiligte Unternehmen oder zu einem erheblichen finanziellen Schaden Dritter führt. ¹⁶¹ Darüber hinaus sind nach dem Wettbewerbsgesetz im Falle eines Verstoßes gegen die Art. 101 oder 102 AEUV sowie gegen die entsprechenden Vorschriften des nationalen Rechts Geldbußen gegen die verantwortlichen natürlichen Personen von bis zu 30.000 Euro möglich. ¹⁶² Während die Deliktsnorm aus dem Strafgesetzbuch von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten durchgesetzt wird, werden die Geldbußen nach dem Wettbewerbsgesetz von der Wettbewerbsbehörde verhängt. ¹⁶³ Obwohl die Staatsanwaltschaft nach Angaben der nationalen Wettbewerbsbehörde üblicherweise von dieser über mögliche Kartellstraftaten unterrichtet wird, ist es bisher

^{157 § 250} slowakisches Strafgesetzbuch.

^{158 § 250} Abs. 1 und 2 slowakisches Strafgesetzbuch.

¹⁵⁹ So die E-Mail vom 13. April 2012 von Peter Demcak, Officer bei der slowakischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser.

¹⁶⁰ So die E-Mail vom 13. April 2012 von Peter Demcak, Officer bei der slowakischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser. Ebenso Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi, Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422 und Frolkovic/Slavikova, in: Dabbah/Hawk, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1040, 1055.

¹⁶¹ Siehe Art. 225 slowenisches Strafgesetzbuch.

¹⁶² Art. 73 Abs. 2 und 3 slowenisches Wettbewerbsgesetz.

¹⁶³ Siehe Art. 77 slowenisches Wettbewerbsgesetz.

wohl noch zu keinen Kartellstrafurteilen gekommen.¹⁶⁴ Geldbußen nach dem Wettbewerbsgesetz wurden hingegen schon in mehreren Fällen gegen natürliche Personen erlassen.¹⁶⁵

Spanien

52

Sämtliche Verstöße gegen das spanische Wettbewerbsgesetz können von der nationalen Wettbewerbsbehörde mit Geldbuße von bis zu 60.000 Euro gegen diejenigen natürlichen Personen geahndet werden, die Mitglied der Führungsorgane des sich kartellrechtswidrig verhaltenden Unternehmens waren und am Wettbewerbsverstoß teilnahmen. 166 Das spanische Strafgesetzbuch enthält darüber hinaus mehrere Straftatbestände von kartellrechtlicher Relevanz. In Art. 262 spanisches Strafgesetzbuch werden Submissionsabsprachen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. 167 Nach Art. 281 spanisches Strafgesetzbuch ist es strafbar, die Versorgung der Märkte mit Rohstoffen und lebenswichtigen Gütern (productos de primera necesidad) zu verknappen, um eine Veränderung der Preise herbeizuführen. Dieser Tatbestand, der insbesondere bei Missbräuchen marktbeherrschender Stellung sowie bei Produktionsquotenkartellen virulent werden könnte, enthält eine Freiheitsstrafenandrohung von bis zu fünf Jahren. Art. 284 Ziffer 1 spanisches Strafgesetzbuch sieht Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe für denjenigen vor, der mittels Betrugs versucht, den sich aus dem freien Wettbewerbsprozess er-

¹⁶⁷ Siehe auch Tiedemann, Besonderer Teil, 2011, S. 133.



¹⁶⁴ Siehe die E-Mail vom 18. April 2012 eines nicht n\u00e4her identifizierten Mitarbeiters der slowenischen Wettbewerbsbeh\u00f6rde an den Verfasser, in der geschrieben steht, dass die Wettbewerbsbeh\u00f6rde die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens, mitunter bereits w\u00e4hrend des Verwaltungsverfahrens, \u00fcber m\u00f6gliche Straftaten i.S.v. Art. 225 slowenisches Strafgesetzbuch unterrichtet und dass es ihrer Kenntnis nach aber noch zu keinen Verurteilungen gekommen ist

¹⁶⁵ So die E-Mail vom 18. April 2012 eines nicht n\u00e4her identifizierten Mitarbeiters der slowenischen Wettbewerbsbeh\u00f6rde an den Verfasser.

¹⁶⁶ Art. 63 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 2 spanisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch Dannecker, in: Fuchs/Schwintowski/Zimmer, FS Immenga, 2004, S. 61, 61 ff. (83); Fernandez/Ward, in: Dabbah/Hawk, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1103, 1114; ICN, Trends and Developments in Cartel Enforce ment, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc 613.pdf, 2010 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 23 sowie Jimenez-Laiglesia/Ois/Masia/Ruiz/Sotelo, in: Rees, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 907, 926.

gebenden Preis zu verändern. Diese Strafnorm scheint auf klassische Preiskartelle ausgerichtet zu sein. ¹⁶⁸ In der Praxis werden diese Straftatbestände allerdings nur äußerst selten angewandt. ¹⁶⁹ Auch von der im Wettbewerbsgesetz verankerten Möglichkeit, am Kartellrechtsverstoß beteiligte natürliche Personen mit Geldbuße zu belegen, wurde bisher nur selten Gebrauch gemacht und wenn meist nur niedrige Beträge verhängt. ¹⁷⁰

Tschechien

Nach dem tschechischen Strafgesetzbuch sind alle Preisabsprachen, Marktaufteilungen sowie sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen, die zwischen Wettbewerbern vereinbart werden und bei Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern einen erheblichen Schaden herbeiführen für beteiligte natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. Darüber hinaus sieht das tschechische Wettbewerbsgesetz für alle Verstöße gegen das nationale, den Art. 101 und 102 AEUV weitestgehend entsprechende Kartellverbot die Möglichkeit von Geldbußen in Höhe von bis zu zehn Millionen tschechischen Kronen (ca. 400.000 EUR) gegen natürliche Personen vor. Während der Kartellstraftatbestand aus dem Strafgesetzbuch von der tschechischen Staatsanwaltschaft verfolgt wird,

¹⁶⁸ Siehe zu allen vorgenannten Straftatbeständen auch *Calvani/Calvani*, 17 CCLJ 119, 124 (2009); *Fernandez/Ward*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1103, 1107.

¹⁶⁹ Genauer Fernandez/Ward, in: Dabbah/Hawk, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1103, 1107. Siehe auch Calvani/Calvani, 17 CCLJ 119, 124 (2009).

¹⁷⁰ Siehe die E-Mail vom 17. April 2012 von Miguel de Pablos, Asesor im Gabinete del Presidente der spanischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser, in der erklärt wird, dass die Wettbewerbsbehörde seit Inkrafttreten des neuen Wettbewerbsgesetzes im Juli 2007 noch keine derartigen Sanktionen verhängt hat, dass die Vorläufernorm im alten Wettbewerbsgesetz aber doch in einigen Fällen zur Sanktionierung natürlicher Personen eingesetzt wurde. Eine per E-Mail vom 18. April 2012 von derselben Person an den Verfasser übersandte Tabelle verdeutlicht, dass zwischen 1993 und 2007 30 natürliche Personen mit einer Geldbuße von meist zwischen 200.000 und 500.000 Peseten (entspricht 1.200 und 3.000 Euro) belegt wurden, wobei nur drei dieser Sanktionsentscheidungen nach dem Jahr 2000 ergingen.

¹⁷¹ Siehe § 248 Abs. 1 und 2 tschechisches Strafgesetzbuch.

¹⁷² Siehe Art. 22 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 3 und Art. 11 tschechisches Wettbewerbsgesetz.

ist die tschechische Wettbewerbsbehörde für die Durchsetzung des Sanktionstatbestands aus dem Wettbewerbsgesetz zuständig. 173

Ungarn

Für materielle Kartellrechtsverstöße sieht das ungarische Wettbewerbsgesetz lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor. 174 Seit 2005 droht natürlichen Personen im Falle von Submissionsabsprachen nach dem ungarischen Strafgesetzbuch jedoch Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. 175 Zuständig für die Ermittlungen in Bezug auf derartige Straftaten ist ausschließlich die nationale Staatsanwaltschaft. 176 Nach Angaben der nationalen Wettbewerbsbehörde ist es in der Vergangenheit bereits zu einigen solchen Strafverfahren gekommen, über deren Ausgang jedoch keine Informationen vorliegen. 177

Vereinigte Staaten von Amerika

Der *Sherman Act* ist bis heute der Grundstein des US-amerikanischen Kartellsanktionenrechts. Eine Haftung natürlicher Personen für materielle Kartellrechtsverstöße ist zwar auch in mehreren anderen Gesetzen vorgesehen. ¹⁷⁸ Letztere bleiben jedoch in der Reichweite des Tatbestands oder der Höhe der möglichen Sanktion hinter dem *Sherman Act* zurück und sind daher in der Praxis bedeutungslos. ¹⁷⁹ *Section* 1 *Sherman Act* bedroht

54

¹⁷³ Art. 22b Abs. 4 tschechisches Wettbewerbsgesetz.

¹⁷⁴ Siehe die E-Mail vom 16. April 2012 von Anna Nedeczky, Officer in der ungarischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser zur insoweit offen formulierten Sanktionsgrundlage in Art. 78 Abs. 1 ungarisches Wettbewerbsgesetz. So auch *Mezei* 2 NJECL 160, 172 (2011).

¹⁷⁵ Art. 296/B § 1 des ungarischen Strafgesetzbuches. Siehe hierzu *Mezei* 2 NJECL 160, 163 ff. (2011) sowie *Szatmáry/Dámosy*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 429, 431.

¹⁷⁶ So die E-Mail vom 16. April 2012 von Anna Nedeczky, Officer in der ungarischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser.

¹⁷⁷ So die E-Mail vom 16. April 2012 von Anna Nedeczky, Officer in der ungarischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser. Siehe auch *Mezei* 2 NJECL 160, 164 (2011), der erklärt, dass noch keine "erfolgreichen Strafverfahren" geführt worden seien.

¹⁷⁸ Siehe zu diesen Gesetzen *Blechmann/Patterson*, in: FK Kartellrecht, Band 6, 2014, Auslandsrechte USA, Rn. 5 ff. und *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 12.

¹⁷⁹ Broder, A Guide to Antitrust Law, 2005, S. 45; de Frênes, Kartellstrafrecht, 1984, S. 28; Heinemann, in: Kunz/Herren/Cottier/Matteotti, Wirtschaftsrecht,

jede Koordinierung, die eine handelsbeschränkende Wirkung entfaltet, für natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und/oder Geldstrafe. ¹⁸⁰ Nach ständiger Rechtsprechung ist jedoch zudem erforderlich, dass die Koordinierung unvernünftig ist, was in bestimmten Fällen per se vermutet wird. ¹⁸¹ *Section 2 Sherman Act* behandelt den Missbrauch von Marktmacht und sieht dafür denselben Strafrahmen vor wie *Section* 1. ¹⁸²

Obwohl *Section* 1 und 2 *Sherman Act* als Straftatbestände formuliert sind, können sie auch als verwaltungsrechtliche Verbotsnormen fungieren. Eine Sanktionierung natürlicher Personen gemäß dem eben beschriebenen Straftahmen ist jedoch nur möglich, wenn der Verstoß gegen den *Sherman Act* im Strafverfahren verfolgt wird. Be Diese werden von der zuständigen US-Verfolgungsbehörde bei Verstößen gegen *Section* 1 *Sherman Act* nur dann eingeleitet, wenn es sich bei den Verstößen um horizontale Preisabsprachen, Produktions- oder Verkaufsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen oder Submissionsabsprachen handelt.

^{2009,} S. 595, 602; *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl*, Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 3.04 (7).

¹⁸⁰ Zur Entwicklung der Sanktionshöhe siehe Von Kalinovski/ Sullivan/ McGuirl, Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.03. Siehe auch Heinemann, in: Kunz/Herren/ Cottier/Matteotti, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 602.

¹⁸¹ Grundlegend U.S. Supreme Court, 15. Mai 1911, 222 U.S. 1 - Standard Oil Co. of New Jersey v. United States sowie U.S. Supreme Court, 10. März 1958, 356 U.S. 1, 5 - Northern Pacific Railway Co. v. United States. Siehe auch Broder, A Guide to Antitrust Law, 2005, S. 61; de Frênes, Kartellstrafrecht, 1984, S. 32; Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl, Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 12.02 (1) m.w.N.

¹⁸² Zu Section 2 siehe eingehend Holmes/Mangiaracina, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 397 ff.; Sullivan/Grimes, The Law of Antitrust, 2006, S. 82 ff. sowie Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl, Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 2.03.

¹⁸³ Genauer *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 52 ff.; *Sullivan/Grimes*, The Law of Antitrust, 2006, S. 931 ff.; *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl*, Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.01.

¹⁸⁴ Siehe Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl, Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.01.

¹⁸⁵ American Bar Association, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 3; Barnett, Criminal Enforcement Of Antitrust Laws, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/218336.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); Hammond/Barnett, Frequently Asked Questions, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239583.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); Sullivan/Grimes, The Law of Antitrust, 2006, S. 935 ff.; de Frênes, Kartellstrafrecht, 1984, S. 92ff. und 101 ff.; Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl, Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.01. Etwas offener allerdings, U.S. Department of Justice, Antitrust Division

der formellen Rechtslage also sämtliche Verstöße gegen *Section* 1 kriminalisiert sind, drohen strafrechtliche Sanktionen in der Praxis nur bei den vorgenannten Verhaltensweisen. Diesen ist gemein, dass ihre Unvernünftigkeit per se vermutet wird und die Erfüllung des Tatbestands von *Section* 1 *Sherman Act* ohne Einzelabwägung der wettbewerbsfördernden und wettbewerbsschädigenden Wirkungen beurteilt werden kann. ¹⁸⁶ Im Zeitraum zwischen 2001 und 2010 wurden jährlich durchschnittlich 22 Personen wegen Verstoß gegen *Section* 1 *Sherman Act* zu Freiheitsstrafe verurteilt. ¹⁸⁷ Im Zuge der Fokussierung der US-Verfolgungsbehörde auf internationale Kartelle¹⁸⁸ wurden frühere Privilegierungen ausländischer Kartellsünder im Hinblick auf die Sanktionshöhe inzwischen aufgegeben. ¹⁸⁹

Verstöße gegen *Section 2 Sherman Act* werden demgegenüber nur noch dann im Strafverfahren verfolgt, wenn sie unter Einsatz von Gewalt oder Drohung begangen wurden.¹⁹⁰ Die Zahl der Strafverfahren war in den letzten zehn Jahren dementsprechend sehr gering.¹⁹¹

Manual, 2014, http://www.justice.gov/atr/public/divisionmanual/atrdivman.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter III-12 sowie *U.S. Department of Justice*, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel, April 2005, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/209114.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

¹⁸⁶ Siehe *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 145 ff. sowie *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl*, Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 12.02.

¹⁸⁷ Siehe *U.S. Department of Justice – Antitrust Division*, Workload Statistics, http://www.justice.gov/atr/public/workload-statistics.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe auch *Barnett*, Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Hammond*, Recent Developments, Trends, and Milestones, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/232716.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

¹⁸⁸ *Hammond*, Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *U.S. Department of Justice*, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel, April 2005, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/20 9114.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

¹⁸⁹ *Barnett*, Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/publ ic/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Hammond*, Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, http://www.justice.gov/at r/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

¹⁹⁰ *U.S. Department of Justice*, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel, April 2005, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/209114.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

¹⁹¹ Siehe U.S. Department of Justice – Antitrust Division, Workload Statistics, http://www.justice.gov/atr/public/workload-statistics.html (zuletzt abgerufen am

Zypern

Nach dem zypriotischen Wettbewerbsgesetz können alle Verstöße gegen das nationale oder das unionale Kartellrecht mit verwaltungsrechtlichen Geldbußen gegen natürliche Personen sanktioniert werden. 192 Darüber hinaus haften bestimmte Führungspersonen stets gesamtschuldnerisch für die, ihrem Unternehmen auferlegten Geldbußen. 193 Die Höhe des Strafrahmens für Geldbußenbemessung ist - soweit ersichtlich - nicht geregelt. 194 Im zypriotischen Strafgesetzbuch findet sich der Straftatbestand der Verschwörung zum Betrug, der verbotene Koordinierungen zwischen Wettbewerbern möglicherweise erfasst. 195

Während die Straftatbestände des Strafgesetzbuches von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, ist die nationale Wettbewerbsbehörde für die Durchsetzung der Geldbußentatbestände aus dem Wettbewerbsgesetz zuständig. 196 Über die Häufigkeit der Durchsetzung der vorgenannten Sanktionen liegen keine Informationen vor. 197 Die nationale Wettbewerbsbehörde benachrichtigt die Staatsanwaltschaft gegenwärtig jedoch nicht von Kartellrechtsverstößen, so dass die Durchsetzungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in kartellrechtlichen Fällen sehr gering sein dürfte. 198

Auswertung

Die Zusammenschau der eben vorgestellten Sanktionssysteme macht deutlich, dass Kartellrechtsverstöße in 28 der 32 untersuchten Staaten mit Sanktionen gegen natürliche Personen bewehrt sind. Diese Sanktionsandrohung ist in 19 Staaten nach der formellen Rechtslage nicht auf den Be-

^{5.12.2014).} Siehe auch *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 3 sowie *Pitofsky*, 16 George Mason L. Rev. 895, 897 (2009).

¹⁹² Art. 42 Abs. 1 und 2 zypriotisches Wettbewerbsgesetz.

¹⁹³ Art. 39 Abs. 2 zypriotisches Wettbewerbsgesetz.

¹⁹⁴ Das Wettbewerbsgesetz enthält selbst lediglich Bemessungsregeln in Art. 42 Abs. 1. Leitlinien der Wettbewerbsbehörde in Bezug auf die Sanktionszumessung waren nicht auffindbar.

¹⁹⁵ Siehe Art. 302 zypriotisches Strafgesetzbuch.

¹⁹⁶ Art. 42 Abs. 1 zypriotisches Wettbewerbsgesetz.

¹⁹⁷ Keine diesbezüglichen Hinweise auch in der Darstellung des zypriotischen Kartellrechts bei *Spyris/Neocleous*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band I, S. 307-327.

¹⁹⁸ So die E-Mail vom 2. April 2012 von Georgia Kastanou, Officer A' in der zypriotischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser.

§ 1 Einführung

reich kartellrechtlicher Kernbeschränkungen begrenzt, ¹⁹⁹ und wurde in wenigstens fünf Staaten auch bereits außerhalb dieses Kernbereichs durchgesetzt. ²⁰⁰ Die Zuständigkeit für die Führung der Ermittlungen in Bezug auf die gegen natürliche Personen gerichteten Sanktionstatbestände ist oftmals nicht der nationalen Wettbewerbsbehörde, sondern der Staatsanwaltschaft anvertraut.

¹⁹⁹ Im Einzelnen sind dies Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Japan, Litauen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁰⁰ So in Deutschland, Estland, Frankreich, Japan und den Niederlanden.